

10 Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

10.1 Prüfungsauftrag

Aufgrund des § 1 der Satzung zur Errichtung und Verwaltung des „Pensionsfonds der Stadt Braunschweig“ vom 5. Oktober 1999 ist bei der Stadt Braunschweig der rechtlich unselbstständige „Pensionsfonds der Stadt Braunschweig“ (im Folgenden: Pensionsfonds) als Sondervermögen nach § 102 Abs. 1 Nr. 4 NGO zur Finanzierung künftiger Versorgungslasten ihrer Beamtinnen und Beamten errichtet worden.

Weil für den Pensionsfonds ein besonderer Haushaltsplan aufgestellt und eine Sonderrechnung geführt werden, sind die Vorschriften der Haushaltswirtschaft der NGO anzuwenden (§ 102 Abs. 4 NGO). Danach hat die Stadt Braunschweig für den Pensionsfonds für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss im Sinne des § 100 Abs. 1 bis 3 NGO aufzustellen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses des Pensionsfonds seitens des Rechnungsprüfungsamtes erfolgt entsprechend § 119 Abs. 1 Nr. 1 und § 120 Abs. 1 Satz 1 NGO i. V. m. § 102 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 4 NGO.

10.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung waren die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 des Pensionsfonds.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses des Pensionsfonds nach den für niedersächsische Gemeinden geltenden Vorschriften liegen in der Verantwortung des Oberbürgermeisters der Stadt Braunschweig.

Für die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses des Pensionsfonds gelten die Vorschriften der NGO und GemHKVO entsprechend.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es diese Unterlagen und Angaben im Rahmen einer Prüfung in analoger Anwendung des § 120 Abs. 1 Satz 1 NGO zu beurteilen.

Die Prüfung der Buchführung und des Jahresabschlusses des Pensionsfonds erstreckte sich darauf, ob die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften der NGO und der GemHKVO eingehalten worden sind.

Die Prüfung wurde entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen durchgeführt. Nach diesen Grundsätzen ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss des Pensionsfonds frei von wesentlichen Mängeln sind. Die Zielsetzung der Prüfung entsprechend § 120 Abs. 1 Satz 3 NGO erfordert regelmäßig keine lückenlose Prüfung, d. h., Nachweise für die Angaben in der Buchführung und im Jahresabschluss des Pensionsfonds werden im Wesentlichen auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst - soweit zutreffend - insgesamt die Beurteilung der angewandten Ansatz-, Bewertungs-, Ausweis-, Gliederungs-, Angabe- und Berichtsgrundsätze.

10 Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

Die für die Prüfung erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind vollständig erbracht worden. Eine vom Ersten Stadtrat der Stadt Braunschweig unterzeichnete Vollständigkeitserklärung mit Datum vom 2. Mai 2011 wurde vorgelegt.

10.3 Feststellungen zur Rechnungslegung

10.3.1 Vorjahresabschluss

Der Rat der Stadt hat am 22. Februar 2011 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 des Pensionsfonds beschlossen und dem Oberbürgermeister Entlastung erteilt.

10.3.2 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Stadt hat den mit Datum vom 2. Mai 2011 aufgestellten Jahresabschluss des Pensionsfonds zum 31. Dezember 2010 am 4. Mai 2011 zur Prüfung vorgelegt.

Die wesentliche Grundlage der Prüfung des Jahresabschlusses war die Buchführung des Pensionsfonds.

Die Buchführung des Pensionsfonds wird mit der Finanzwesensoftware SAP R/3 geführt.

Die Buchführung des Pensionsfonds entspricht nach den im Rahmen der Prüfung gewonnenen Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Der Jahresabschluss des Pensionsfonds wurde ordnungsgemäß unmittelbar aus der Buchführung des Pensionsfonds abgeleitet. Die entsprechend anzuwendenden gesetzlichen Ansatz-, Bewertungs- und Gliederungsvorschriften der NGO und der GemHKVO wurden beachtet. Der Anhang enthält die gesetzlich geforderten Angaben. Die Erläuterungen zur Ergebnisrechnung und zur Finanzrechnung befinden sich im Rechenschaftsbericht.

Der Pensionsfonds erhielt im Berichtsjahr Zuwendungen und allgemeine Umlagen i. H. v. TEUR 2.736 (Vorjahr: TEUR 2.625). Die Erträge und Einzahlungen entsprachen dem Planansatz. Darüber hinaus wurden Zinserträge und ähnliche Finanzerträge i. H. v. TEUR 212 (Vorjahr: TEUR 351) erzielt. Die Erträge blieben aufgrund des niedrigen Zinsniveaus TEUR -138 und die Einzahlungen TEUR -212 unter dem Planansatz. Das Jahresergebnis beläuft sich damit auf TEUR 2.947 (Vorjahr: TEUR 2.976).

Aufgrund der erzielten Zuwendungen und allgemeinen Umlagen sowie Zinserträge und ähnlichen Finanzerträge ergab sich zum 31. Dezember ein Bestand an liquiden Mitteln i. H. v. TEUR 15.774 (Vorjahr: TEUR 12.901) und ein Finanzvermögen i. H. v. TEUR 99 (Vorjahr: TEUR 25). In der Summe ergibt sich ein Gesamtvermögen i. H. v. TEUR 15.873 (Vorjahr: TEUR 12.926), das vollständig durch die Nettoposition finanziert ist.

10 Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

Der Jahresabschluss des Pensionsfonds vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung grundsätzlich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Pensionsfonds.

10.4 Prüfungsaussage

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung trifft das Rechnungsprüfungsamt als zuständige örtliche Prüfungseinrichtung des Pensionsfonds im Sinne der NGO für die Buchführung und den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 in der dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegten Fassung folgende Prüfungsaussage:

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach Überzeugung des Rechnungsprüfungsamtes vermittelt der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Pensionsfonds.